

Maßnahme:

OGE - Modernisierungsmaßnahme Leitung-Nr. 12

Die Nordrheinische Erdgastransport Gesellschaft (NETG) als Vorhabenträger plant gemeinsam mit dem Anteilseigner Open Grid Europe GmbH (OGE) den Neubau der NETG-Leitung LNr. 600. Die NETG-Leitungstrasse liegt in einem ca. 3,6 km langen Teilabschnitt sehr eng parallel zur OGE-Bestandsleitung Nr. 12, die in den frühen 1950er Jahren verlegt wurde. Um die Integrität dieser Bestandsleitung weiterhin aufrecht erhalten zu können, muss in dem Teilstück der Parallelverlegung ein 1:1 Austausch der bestehenden Erdgasleitung Nr. 12 erfolgen. Der Leitungsaustausch findet fast ausschließlich im Arbeitsstreifen des NETG-Neubaus bzw. im Schutzstreifen der Leitung 12 statt, mit Ausnahme eines etwa 200 m langen Teilstücks südlich von Steinbüchel bei Leverkusen. Dieser Leitungsaustausch ist eine unabdingbare, betriebliche Notwendigkeit und bedarf keiner neuen Genehmigung. Ausschließlich der ca. 200 m lange Abschnitt bei Steinbüchel liegt außerhalb des Arbeitsstreifens der NETG. Für diesen ca. 200 m langen Abschnitt hat die OGE eine naturschutzrechtliche Befreiung bei der UNB beantragt.

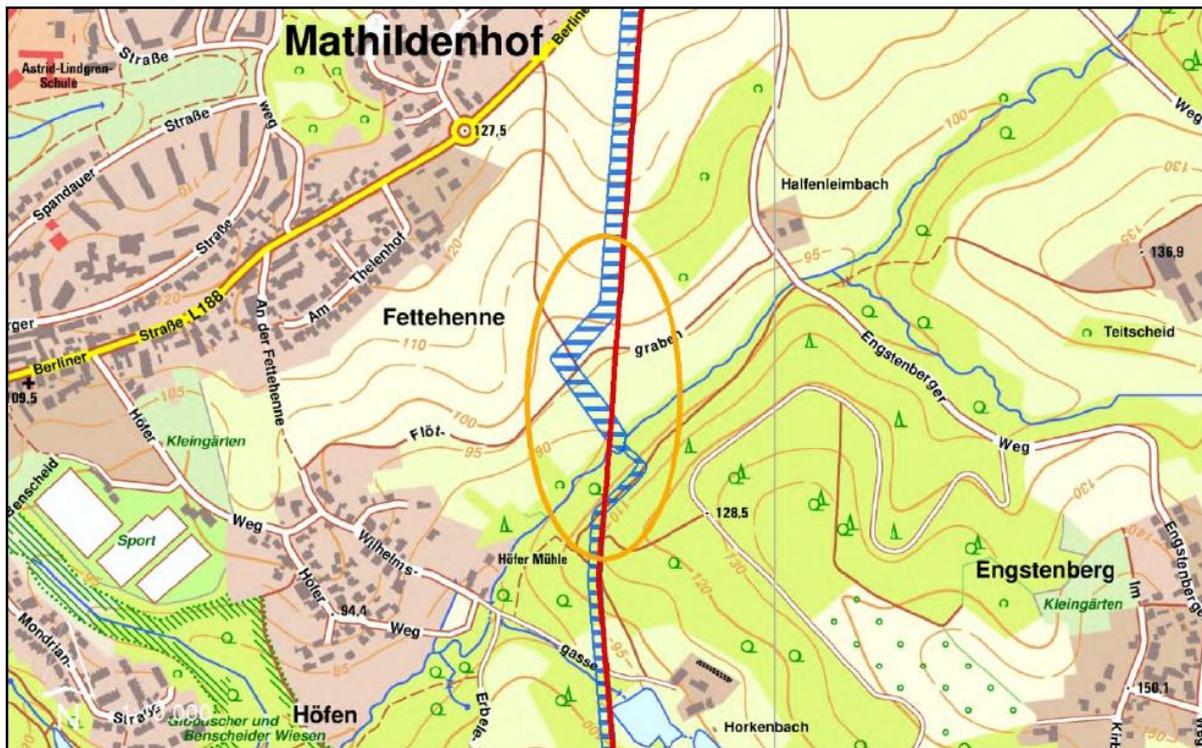


Abbildung 1: Verlauf der Leitung Nr. 12 (rote Linie) und Lage des Arbeitsstreifens der NETG-Leitung (blaue Schraffur) im Bereich der Gemarkung Steinbüchel bei Leverkusen

Planungsrechtliche Festsetzung

Die Modernisierung erfolgt zum größten Teil im Arbeitsstreifen zum planfestgestellten Neubau der Gasversorgungsleitung Nr. 600 (NETG-Gastrasse). Ein etwa 200 m langer Abschnitt ist jedoch nicht planfestgestellt und liegt im Außenbereich im Landschaftsschutzgebiet 2.2.-13 „Leimbachtal und Lötzelbachtal“.

Landschaftspflegerischer Begleitplan (Eingriffs-/Ausgleichsbewertung)

Ein Landespflegerischer Begleitplan liegt vor und wird in der Sitzung von der UNB erläutert.

Bewertung durch die UNB

Aus der Sicht des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes bestehen gegen die Planung grundsätzlich keine erheblichen Bedenken, da das Bauvorhaben zeitgleich und in direkter Nähe mit dem großen Eingriff der planfestgestellten Leitungsverlegung der NETG-Gastrasse erfolgt. Die Untere Naturschutzbehörde Leverkusen sieht die Notwendigkeit einer Befreiung nach § 67 BNatSchG für das Vorhaben, aufgrund des überwiegend öffentlichen Interesses sowie der bei Beschluss des Landschaftsplans nicht vorhersehbaren Ressourcenerschöpfung an L-Gas, als gegeben, um die Gasversorgung der Region aufrechtzuerhalten.

Die UNB bittet den Beirat um Beratung sowie um sein Votum zur Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 Abs. 1 LNatSchG.